

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 36 (1976-1977)

Heft: 3

Artikel: Verhaltensänderung in der gegebenen schulischen Umwelt : Verhaltenskontrakte

Autor: Patry, Jean-Luc

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man nicht die Zukunft durch eine Hilfsschuleinweisung verbauen, sondern ihnen die Möglichkeit geben, sich ihren Fähigkeiten gemäss zu entwickeln.

Literatur

- Perrez, M. u.a. (1974): Elternverhaltens-training, Salzburg (Müller).
- Tharp, R.G., & Wetzel, R.J. (1975): Verhaltensänderung im gegebenen Sozialfall, München (Urban und Schwarzenberg).

Verhaltenskontrakte

Jean-Luc Patry, Freiburg

Der Verhaltenskontrakt (oder Kontingenzvertrag) ist eine der wichtigsten Möglichkeiten der Verhaltensmodifikation in der Schulklasse. Zudem ist es eine jener Methoden, mit deren Hilfe die Selbstkontrolle des Schülers unmittelbar angestrebt werden kann.

Unter einem *positiven Kontingenzvertrag* (Verhaltenskontrakt) versteht man die Vereinbarung zwischen zwei Partnern (z.B. zwischen Lehrer und Schüler), dass an die Leistung des einen (beispielsweise des Schülers) eine Belohnung durch den anderen (beispielsweise durch den Lehrer) gebunden ist. Im Vertrag ist festgelegt, für welche Leistung (des Schülers) welche Belohnung in welchem Ausmass gegeben wird. Die angestrebte Selbstkontrolle besteht darin, dem Schüler die Fähigkeit zu vermitteln, über selbst erstellte Kontingenzverträge das eigene Verhalten zu motivieren und zu beeinflussen.

Ein solcher Vertrag wird im Einverständnis beider Partner abgeschlossen. Erste Voraussetzung ist somit, dass sich auch der Schüler *bewusst*

ist, welches Verhalten verändert werden soll, und dass er mit der angestrebten Änderung einverstanden ist. Ein Vertrag, der einem Schüler aufgezwungen wird, ist deshalb sinnlos.

Eine weitere Voraussetzung für die Arbeit mit einem Kontingenzvertrag ist, dass der Vertrag *fair* sein muss. Es ist illusorisch, Verhalten auf Grund eines Vertrages ändern zu wollen, der überspannte Ansprüche stellt, der es somit dem Schüler verunmöglicht, überhaupt je zu einer Belohnung zu kommen. Wenn das angestrebte Verhalten zu selten oder gar nie vorkommt, ist es viel sinnvoller, *kleine Schritte*, die zum angestrebten Verhalten hinführen, zu belohnen, und erst später, wenn der Schüler schon einen Teil beherrscht, zu schwierigeren Aufgaben überzugehen. Weiter muss das angestrebte Verhalten grundsätzlich *möglich* sein, es darf also nicht irgend eine organische oder entwicklungs-mässige oder auch anders geartete Störung vorhanden sein, die die Ausbildung des Verhaltens vollständig verhindert. Andererseits ist es mit Hilfe der Verhaltensmodifikation sehr weitgehend möglich, Störungen zu überwinden, die die Ausbildung des Verhaltens nur behindern, aber nicht vollständig verunmöglichen. Fair ist ein Vertrag auch dann nicht, wenn dem Schüler die Konsequenz dieses Vertrages nicht völlig klar ist. Man kann aber dann in den Vertrag einen Passus aufnehmen, dass er nach Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden kann, und beispielsweise die Bedingungen dafür formulieren. Ausserdem muss ein Vertrag auch von der einen oder der an-

deren Seite gekündigt werden können, wobei man durchaus auch dafür Bedingungen genau formulieren kann.

Überhaupt ist es wichtig, dass ein solcher Vertrag *klar und genau formuliert* ist. Missverständnisse über das Ausmass der erlangten Leistung oder der Belohnung führen zu Misstrauen, was einem positiven Resultat wenig förderlich ist. Diese Möglichkeiten können zum vornherein ausgeschlossen werden, indem man die Leistung, welche eine Belohnung ermöglicht, verhaltensnah beschreibt, sodass man sie eindeutig beobachten kann, und eindeutige quantitative Limiten setzt: fünf Zeilen schreiben, eine Lektion lange nicht herumlaufen, sich im Verlaufe von einer Stunde (präzisiert: mündlichen Unterrichtes) mindestens fünf Mal melden. Und die Belohnung muss ebenso eindeutig sein: ein Heft für Zeichnungen, darf 10 Minuten basteln, darf 5 Minuten früher aus der Schule.

Diese Verstärkung hängt vom einzelnen Schüler ab. Für den einen ist Basteln gar keine Belohnung, im Gegenteil. Die abgegebene Belohnung muss vom Schüler *sehr erwünscht* sein, damit sich das Verhalten auch wirklich ändert. Ausserdem ist es wünschbar, dass sie dem Schüler *ausserhalb* des Kontingenzvertrages *nicht erhältlich* ist. Auf keinen Fall darf sie ausserhalb leichter erhältlich sein.

Die Erfahrung zeigt, dass die Belohnung wenn immer möglich *unmittelbar* nach der Erlangung der Leistung erfolgen soll. Es gilt also, die Verstärker so zu wählen, dass die Belohnung auch unmittelbar erfolgen, also nicht beispielsweise nur

am Wochenende eingezogen werden oder zwar unmittelbar auf das Verhalten folgen kann, dann aber die ganze Klasse stört.

Die Wahl eines geeigneten Verstärkers stellt im Allgemeinen eines der schwierigsten Probleme dar. Einerseits muss man die Motivation des Schülers berücksichtigen, andererseits muss der Verstärker angemessen und wenn immer möglich unmittelbar nach der Leistung realisierbar sein. Dies ist eine der entscheidenden Stellen, wo die Zusammenarbeit nach dem Mediatorenkonzept (s. vorhergehenden Beitrag) fruchtbar ist: der *Lehrer* kennt das Kind, er hat es beobachtet und weiss, welche Handlungen oder sozialen Situationen oder Gegenstände möglicherweise als (Handlungs-, soziale oder materielle) Verstärker eingesetzt werden können. Der *Schulberater* oder der *Schulpsychologe* kennt seinerseits auf Grund seiner Erfahrung die Einsatzmöglichkeiten dieser Verstärker und kann mit Hilfe der Beobachtungen des Lehrers auch die Stärke des Verstärkers abschätzen.

Wenn der Verstärker einmal festgelegt ist, kann man auch die verlangte Leistung im oben angegebenen Sinne präzisieren. Der Lehrer darf dann jedoch keinesfalls zum Schüler gehen und ihm sagen, er habe hier einen Kontrakt zu unterschreiben. Dann ist er ja nicht im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen worden. Sondern man muss möglicherweise in Kauf nehmen, dass der Schüler andere Vorstellungen hat.

Schliesslich ist noch wichtig anzumerken, dass es gilt, die *Leistung* zu belohnen und nicht den Gehorsam.

Wenn der Gehorsam in der Schule belohnt wird, baut sich eine Abhängigkeit der Partner auf, und der Übergang zur Selbstkontrolle ist äusserst schwierig.

Grundsätzlich folgt der Kontingenzvertrag den Lernprinzipien, wie sie schon früher dargestellt wurden. Auf diesen Prinzipien aufbauend kann man auch *negative Kontingenzverträge* formulieren. Entscheidend sind dann zwei Punkte: erstens wird *keine* Strafe eingesetzt, weil sich die Strafe als unwirksam und ungeeignet erwiesen hat. Stattdessen wird das unerwünschte Verhalten ignoriert, d.h. es wird systematisch nicht belohnt. Und zweitens wird dafür das *erwünschte* Verhalten, dasjenige, das mit dem problematischen Verhalten nicht vereinbar ist, belohnt nach den Gesetzen des positiven Vertrages, wie sie oben angegeben wurden.

Entscheidender Punkt ist der Übergang zur *Selbstkontrolle*. Was uns bei der *anfänglichen* Befassung mit der den Möglichkeiten der Verhaltensmodifikation belastet, ist der Gedanke, dass hier menschliches Verhalten unter die Kontrolle fremder Personen gesetzt wird. Es gibt verschiedene Einwände gegen diese Vorbehalte (vgl. Beitrag zu den anthropologischen Aspekten). An dieser Stelle ist nur zu sagen: gezielte Verhaltensmodifikation verliert das Odium der Fremdmanipulation, wenn sie zum Erwerb von Selbstkontrolle eingesetzt wird. Dabei erscheint es paradox, dass auch die Selbstkontrolle, die Fähigkeit, von der Fremdkontrolle unabhängig sich so zu verhalten, wie man es sich wünscht, durch Fremdkontrolle vermittelt werden kann.

Homme (1974) hat die wichtigsten Schritte beschrieben, die bei der Vermittlung von Selbstkontrolle durch Kontingenzverträge zu berücksichtigen sind. Das letzte Ziel ist der *schüler-kontrollierte* Vertrag: der Schüler setzt den Vertrag selber auf, und es ist im Prinzip ein Vertrag, den er mit sich selber abschliesst: er bestimmt die zu erbringende Leistung und die dafür vorgesehene Verstärkung. Er entscheidet selber in der jeweiligen Situation, ob er eine Verstärkung erhält oder nicht, und er und niemand anders wacht darüber, dass der Vertrag auch eingehalten wird.

Drei Übergangsschritte haben sich dabei zum Aufbau von Selbstkontrolle bewährt:

1. Teilkontrolle des Vertrages durch den Schüler. Lehrer und Schüler setzen *gemeinsam* sowohl den Betrag der zu gebenden Verstärkung als auch den Betrag der zu leistenden Arbeit fest. Die übrigen Teile des Vertrages werden durch den Lehrer allein bestimmt: das Prinzip der kleinen Schritte entsprechend dem Aufgabentyp und das Prinzip der verhältnismässigen Belohnung. Dem Schüler muss dabei ein Vetorecht eingeräumt werden.
2. Teilverantwortung des Schülers. Der Schüler übernimmt die Verantwortung für den Verstärkungsbetrag und dann für den Leistungsbetrag (oder umgekehrte Reihenfolge). Die anderen Teile legen Lehrer und Schüler gemeinsam fest.
3. Makro-Vertrag. Der Schüler plant und realisiert einen Kontingenzvertrag in eigener Verant-

wortung. Über die Erfüllung dieses Selbst-Vertrages (Mikro-Vertrag) schliesst er mit dem Erzieher einen übergeordneten Vertrag (Mikro-Vertrag) ab, etwa: «Für die dreimalige regelkonforme Realisierung eines bestimmten Selbstvertrages erhalte ich den Verstärker X».

Später sollen auch die Makro-Verträge ausgeblendet werden. Der Schüler ist dann motivational unabhängig: er wendet den Kontingenzvertrag als ein Verfahren zur systematischen Selbst-Steuerung an. Über Kontrakte liegen bis jetzt relativ wenig kontrollierte Untersuchungen vor. Unsystematisch wurden sie in der Erziehung wohl schon immer verwendet. Häufig wird dabei mit einer *negativen Konsequenz*, einer Bestrafung gedroht: wer am mit Parkverbot gekennzeichneten Ort parkt, wird mit einer Parkbusse von Fr..... bestraft. Wenn solche Kontrakte unter Berücksichtigung der Lernprinzipien formuliert werden, muss jedoch wenn immer möglich auf die Strafe verzichtet werden. Allerdings kann man sich fragen, auf welche Weise man dann das Strassenverkehrsrecht oder das Strafgesetzbuch formulieren müssten....

Literatur

Homme, L. (1974): Verhaltensmodifikation in der Schulklasse. Weinheim (Beltz).

Anthropologische Aspekte der Verhaltenstherapie

Meinrad Perrez

1. Anthropologische Voraussetzungen

Viele Anthropologen bezeichnen die Instinktarmut als eine wesentliche Eigenschaft des Menschen. Schon *Herder* hat den Menschen auf Grund seiner schwachen Ausstattung mit Instinkten ein «Mängelwesen» genannt.

Wenn auch die Verhaltensforschung in den letzten Jahrzehnten die Instinktausstattung des Menschen differenzierter sehen lässt (vgl. *Eibl-Eibesfeldt* 1973) so zweifeln weder die Ethologen noch die Psychologen an der Tatsache, dass das menschliche Verhalten *weit* weniger im genetischen Code vorprogrammiert ist, als das bei den Tieren – auch den höher entwickelten – der Fall ist. Mit der geringen genetischen Festlegung geht beim Menschen die Lernbedürftigkeit und Lernfähigkeit einher (vgl. *Gehlen* 1963). Die Lernbedürftigkeit und Lernfähigkeit nenne ich eine anthropologische Voraussetzung der Verhaltensmodifikation.

2. Voraussetzung der Lernforschung

Die Lernforschung, auf deren Ergebnisse sich die Verhaltensmodifikation bezieht, trifft ihrerseits Voraussetzungen für ihre Analyse von Lernprozessen. Eine der wichtigen Voraussetzungen besteht darin, dass angenommen wird, dass der Erwerb menschlichen Verhaltens sich nach Gesetzmässigkeiten vollzieht, oder allgemeiner, dass Verhalten durch identifizierbare Bedingungen vor-